

Ligaordnung (LigaO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ligaausschuss.....	4
§ 3 Startberechtigung.....	6
§ 4 Startgebühr	7
§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften.....	7
§ 6 Alterszusammensetzung in der Senioren- und Mastersliga.....	7
§ 7 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines	8
§ 8 Verpflichtung der Vereine	8
§ 9 Auf- und Abstieg.....	8
§ 10 Ausländereinsatz in der Mannschaft (Ausländerregelung)	9
§ 11 Anzahl der Wettkämpfe	9
§ 12 Startberechtigung der Liga-Teilnehmer.....	10
§ 13 Verpflichtung der Ligateilnehmer und Betreuer	10
§ 14 Einsatz von Liga-Startern in verschiedenen Mannschaften eines Vereins	10
§ 15 Mannschaftsmeldung.....	10
§ 16 Wertungssystem.....	10
§ 17 Unsportliches Verhalten	11
§ 18 Einsprüche	11
§ 19 Teilnahme am Wettkampfbetrieb	11
§ 20 Mannschaftsbetreuer	11
§ 21 Startnummern	12

§ 22 Zeitnahme.....	12
§ 23 Einheitliche Mannschaftskleidung.....	12
24 Gemeinsamer Zieleinlauf	12
§ 25 Startgemeinschaften	12
§ 26 Teilnahme an der Siegerehrung	13
§ 27 Abmeldung vom Ligabetrieb	13
§ 28 Änderungen des Liga-Statuts.....	13

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Nordrhein-Westfälische Triathlon-Verband e.V., im Folgenden NRWTV genannt, veranstaltet eine landesweite Triathlon-Liga als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der NRW-Liga, Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesliga, Seniorenliga und Mastersliga. Die einzelnen Ligen können für Frauen und Männer gemeinsam oder getrennt nach Geschlecht durchgeführt werden. Die Einzelveranstaltungen der Liga müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des NRWTV genehmigt sein.

Die teilnehmenden Vereine sowie deren Mitglieder und die Startgemeinschaften gem. § 25 verpflichten sich zur Einhaltung dieser Ordnung.

- (2) Für alle sportlichen Wettkämpfe der Liga gelten die Ordnungen der DTU und die sportlichen und sonstigen Regeln/Ordnungen des NRWTV. Die Beauftragten des NRWTV, insbesondere der Technische Leiter, sorgen für die Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt.
- (3) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller Liga-Veranstaltungen liegen ausschließlich beim NRWTV. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der NRWTV bei Bedarf besondere Beauftragte.
- (4) Der NRWTV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe auf örtliche Vereine oder Dritte (Veranstalter) vertraglich übertragen.
- (5) Als Ligaveranstalter kommen in erster Linie solche Mitgliedsvereine und Veranstalter in Frage, die sich bisher schon durch gut organisierte Veranstaltungen ausgezeichnet haben und den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.

Die Wettkampfprotokolle der Einsatzleiter und die Berichte der Ligabeauftragten werden in die Bewertung mit einbezogen.

§ 2 Ligaausschuss

- (1) Der Ligaausschuss leitet den Liga-Betrieb. Er wird vom Präsidium des NRWTV bestellt.

Der Ligaausschuss besteht aus

- 6 Vertretern der Vereine der Herrenmannschaften
- 3 Vertretern der Vereine der Damenmannschaften
- dem Technischen Leiter des Verbandes
- einem Vertreter der Geschäftsstelle des Verbandes.

Die Vereinsvertreter im Ligaausschuss werden auf einer Sitzung der am Ligabetrieb beteiligten Vereine durch die Mannschaftsvertreter gewählt. Die

Amtszeit der Mitglieder des Ligaausschusses beträgt zwei Jahre.

- (2) Der Ligaausschuss wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Der Sprecher, bei Abwesenheit der stellvertretende Sprecher, leitet den Ligaausschuss. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder festgestellt wird, dass ein Drittel oder mehr seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident des NRWTV oder ein von ihm Beauftragter sind an den Sitzungen des Ligaausschusses teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Es ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern des Ligaausschusses und den geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedern binnen vier Wochen in Schriftform zur Kenntnis zu geben ist.

- (4) Der Sprecher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Sprecher, ist, wenn es um die Liga geht, an den Sitzungen des Präsidiums des NRWTV teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Ligaausschuss des NRWTV tagt insbesondere vor Beginn der Saison und hat nachfolgende Aufgaben:
 - er bestimmt Beginn und Ende der Saison
 - er berät und beschließt die durch die Geschäftsstelle vorgeschlagenen Wettkampftermine, Austragungsorte und den Austragungsmodus
 - er macht allgemeine Vorgaben für Kontrollen, Zeitmessung und Auswertung
 - er entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Aufstiegsqualifikationen erfüllt haben,
 - er bestimmt die Zahl der Auf- und Abstiegsplätze,
 - er entscheidet im Rahmen des § 9 über Auf- und Abstieg in den Ligen sowie über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung,
 - er kann den Ausschluss von Mannschaften vom Ligabetrieb beim Präsidium des NRWTV beantragen, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen der Ligaordnung verstoßen wurde,
 - bei Ligawettkämpfen stellt er eine Ansprechperson für Belange der Ligamannschaften.

- (6) Auf Beschluss des Ligaausschusses können Sitzungen der am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine stattfinden. Jeder Verein ist verpflichtet, an den Sitzungen mit einem Vertreter teilzunehmen. Das Nichterscheinen wird mit 50 € Strafe sanktioniert.

In den Ligasitzungen mitgeteilte Informationen bzw. gefasste Beschlüsse sind für die aktuelle Saison verbindlich.

Die Informationen und gefassten Beschlüsse werden den Ligavereinen, den Mitgliedern des Ligaausschusses, den geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen in Schriftform zur Kenntnis gegeben.

- (7) Entscheidungen des Ligaausschusses werden den Ligavereinen bekannt gegeben. Sie können nach Zugang binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht des NRWTV angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sind dabei bereits anzugeben. Gründe, die später als einen Monat nach Absendungsantrag dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende nachzuweisen.

(8) Verbandsgericht

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Ligabetrieb ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung vom Verbandsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Verbandsgericht wird tätig:

- auf Antrag eines Ligaverienes
- auf Antrag des Ligaausschusses

Entscheidungen des Schiedsgerichtes gem. § 45-47 SpO können nicht vor dem Verbandsgericht neu verhandelt werden.

- (9) Der Ligaausschuss wird von der Geschäftsstelle des NRWTV unterstützt und kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsstelle übertragen.

§ 3 Startberechtigung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins an der Liga ist, dass

- der Verein Mitglied im NRWTV ist,
- sämtliche Mitglieder der Mannschaft dem Verein angehören bzw. ein Zweitstartrecht für die Mannschaft haben,
- die Ligastarter des Vereins nach der DTU-Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen,
- dessen Ligastarter Inhaber eines gültigen Startpasses sind und sich dem Antidopingcode der DTU unterwerfen,-
- dessen Ligastarter das Regelwerk der DTU, insbesondere die Sportordnung und die Ausschreibungen der Veranstalter anerkennen,

- der Verein sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem NRWTV vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt hat,
 - der Verein im Falle einer Neuanschaffung der Mannschaft eine fristgerechte Anmeldung zur Liga abgegeben hat. Die Anmeldung ist per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Anmeldefrist ist grundsätzlich der 31. Januar des jeweiligen Jahres.
- (2) Athleten, die bei einem Wettkampf starten, der nicht von der DTU oder einem seiner Landesverbände genehmigt wurde, können in den NRWTV-Ligen ein Jahr nicht mehr eingesetzt werden.
- (3) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1. Die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen legt der Ligaausschuss die Sachlage unverzüglich dem Präsidium des NRWTV zur Entscheidung vor.
- (4) Das Teilnahmerecht am Ligabetrieb erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt. Dies gilt auch dann, wenn zuvor die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt waren.

§ 4 Startgebühr

Für die Teilnahme am Ligabetrieb wird eine Startgebühr erhoben. Die Startgebühr setzt gemäß § 8.2 der Satzung des NRWTV der Verbandstag fest. Sie ist nach Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften

- (1) In den Männer-Ligen, von der NRW-Liga bis zur Landesliga und in der Seniorenliga, bestehen die Mannschaften aus 4 Männern. In der Mastersliga bestehen die Mannschaften aus 3 Männern.
- (2) In der Landesliga, der Seniorenliga und der Mastersliga können auch Frauen eingesetzt werden. Es gibt dafür keine Bonus-Punkte. Alle werden gleich gewertet.
- (3) In den Frauen-Ligen bestehen die Mannschaften aus drei Frauen, bei Team-Wettkämpfen aus vier Frauen.

§ 6 Alterszusammensetzung in der Senioren- und Mastersliga

- (1) Seniorenliga

Startberechtigt sind Männer/Frauen ab der AK 40. Es dürfen 2 Männer/Frauen der AK 35 eingesetzt werden.

(2) Masters-Liga

Startberechtigt sind Männer/Frauen ab der AK 50. Es dürfen 2 Männer/Frauen der AK 45 eingesetzt werden.

§ 7 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines

Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines am Ligabetrieb ist zulässig. In jeder Liga ist jedoch nur eine Mannschaft pro Verein zulässig. In den jeweils untersten Ligen sind mehre Mannschaften eines Vereins startberechtigt. Dies sind zurzeit die Mastersliga, die Seniorenliga, die Landesliga und die Oberliga Frauen.

§ 8 Verpflichtung der Vereine

(1) Vereine, die eine Mannschaft in der 1. Männer-Bundesliga stellen, müssen eine 2. Männer-Mannschaft und eine Frauen-Mannschaft im NRW-Ligabetrieb stellen. Vereine, die eine Mannschaft in der 2. Bundesliga stellen, müssen eine 2. Männer-Mannschaft, die auch eine Senioren- oder Masters- Mannschaft sein kann, im NRW-Ligabetrieb stellen.

(2) Alle NRW-Liga-Vereine müssen mindestens einen ausgebildeten Kampfrichter nachweisen. Der Kampfrichter ist verpflichtet, pro Saison mindestens zwei Kampfrichtereinsätze im NRWTV nachzuweisen. Wenn der Ligaverein keinen Kampfrichter stellt bzw. der Kampfrichter keine zwei Kampfrichtereinsätze in NRW nachweisen kann, leistet der Verein pro fehlenden Kampfrichter/Kampfrichtereinsatz eine Ersatzzahlung von 150,- €. Der Technische Leiter und die Geschäftsstelle des NRWTV prüfen und dokumentieren die gemeldeten Kampfrichter und die geleisteten Einsätze.

Ligavereine mit mehr als 4 Ligateams müssen zwei Kampfrichter stellen.

Vereine, die im ersten Jahr an der Liga teilnehmen, sind davon befreit.

(3) Die Ligavereine haben ihre für die jeweilige Saison zur Verfügung stehenden Kampfrichter auf Anforderung durch die Geschäftsstelle bzw. des Technischen Leiters in der entsprechend gesetzten Frist zu melden.

§ 9 Auf- und Abstieg

(1) Männer

- NRW-Liga: Die erste aufstiegsberechtigte Mannschaft steigt in die 2. Bundesliga Nord auf, sofern der Verein noch nicht in der zweiten Männer-Bundesliga vertreten ist. Die letzten vier Mannschaften steigen in die Regionalliga ab.
- Regionalliga: Die ersten 4 aufstiegsberechtigten Mannschaften steigen in die NRW-Liga auf und die letzten 4 Mannschaften steigen in die Oberliga ab.

- Oberliga: Die ersten 4 aufstiegsberechtigten Mannschaften steigen in die Regionalliga auf und die letzten 6 Mannschaften steigen in die Verbandsliga ab.
- Verbandsligen: Die ersten 2 aufstiegsberechtigten Mannschaften je Liga steigen in die Oberliga auf und die letzten 4 Mannschaften je Liga steigen in die Landesliga ab.
- Landesligen: Die ersten 4 aufstiegsberechtigten Mannschaften je Liga steigen in die Verbandsligen auf.
- Bei der Senioren- und Masters- Liga ist derzeit keine Auf- und Abstiegsregelung notwendig.

(2) Frauen

- NRW-Liga Frauen: Die erste aufstiegsberechtigte Mannschaft steigt in die 2. Bundesliga auf, sofern der Verein noch nicht in der zweiten Frauen-Bundesliga vertreten ist. Die letzten vier Mannschaften steigen in die Regionalliga ab.
- Regionalliga Frauen: Die ersten 4 aufstiegsberechtigten Mannschaften steigen in die NRW-Liga auf. Die letzten vier Mannschaften steigen in die Oberliga ab.
- Oberliga Frauen: Die ersten 4 aufstiegsberechtigten Mannschaften steigen in die Regionalliga Frauen auf. Eine Abstiegsregelung ist derzeit nicht notwendig.

(3) Wenn aufgrund abgemeldeter Mannschaften in den einzelnen Ligen freie Plätze entstehen, werden vor dem Verbleib eigentlich abgestiegener Mannschaften in einer Liga zunächst weitere Mannschaften der tieferen Liga (sog. Nachrücker-Mannschaften) berücksichtigt. Hiervon soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, die zuvor im Ligaausschuss beantragt und von diesem mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden müssen.

(4) Ein freiwilliger Abstieg ist nicht möglich.

(5) Eine Mannschaft, die sportlich aufgestiegen ist, kann nicht auf den Aufstieg verzichten. Ein Verweilen in der bisherigen Liga ist nicht möglich. Ein Aufstiegsverzicht ist ausschließlich bei Nachrücker-Mannschaften möglich.

§ 10 Ausländereinsatz in der Mannschaft (Ausländerregelung)

Zwei ausländische Starter pro Mannschaft sind zulässig, wobei Angehörige der EU-Staaten nicht als Ausländer gelten. Sie werden den Erststärtern gleichgesetzt.

Bürger aus Großbritannien sind formal seit dem 01.01.2021 keine EU- Bürger mehr und werden fortan als ausländische Staatsangehörige gewertet.

§ 11 Anzahl der Wettkämpfe

In den NRW- und Regional-Ligen werden bis zu fünf Wettkämpfe durchgeführt. In allen anderen Ligen werden bis zu 4 Wettkämpfe durchgeführt.

§ 12 Startberechtigung der Liga-Teilnehmer

Startberechtigt in den NRWTV-Ligen sind alle Vereinsmitglieder, die bis zum 30. April eines Jahres einen gültigen DTU Startpass oder ein Zweitstartrecht für eine NRWTV-Ligamannschaft besitzen oder beantragt haben.

§ 13 Verpflichtung der Ligateilnehmer und Betreuer

- (1) Mit der Teilnahme an einer Ligaveranstaltung verpflichten sich der Aktive und der Betreuer, die Anstandsregeln zu wahren. Bei Verstößen gegen die DTU-Sportordnung oder bei Verfehlungen, die durch das Verbandsgericht zu ahnden sind, unterwerfen sich der Aktive und der Betreuer den Entscheidungen des Verbandsgerichts.
- (2) Mit der Teilnahme am Ligabetrieb erkennen der Teilnehmer und der Betreuer die Wettkampfordnungen, die Ausschreibung des Veranstalters und die Rechts- und Verfahrensordnung als für sich verbindlich an.

§ 14 Einsatz von Liga-Startern in verschiedenen Mannschaften eines Vereins

- (1) Athleten, die in der laufenden Saison mehr als einen Wettkampf in einer höheren Liga bestritten haben, dürfen nicht mehr im gleichen Jahr in einer unteren Liga eingesetzt werden (Ausnahme Senioren- und Mastersliga).
- (2) Wenn Athleten nicht unter dem eigenen Namen starten, wird das ganze Team disqualifiziert.

§ 15 Mannschaftsmeldung

- (1) Die komplette Mannschaftsmeldung ist bis spätestens mittwochs 10:00 Uhr vor der jeweiligen Veranstaltung auf dem entsprechenden Meldeportal **online** vorzunehmen. Verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung oder Nichtmeldung wird mit 25,- € geahndet.
- (2) Ummeldungen sind nur am Veranstaltungstag und dann bis 1 Stunde vor dem jeweiligen Start beim anwesenden Vertreter des Ligaausschusses möglich. Sollte in Ausnahmefällen kein Vertreter des Ligaausschusses am Veranstaltungstag vor Ort sein, wird die Vorgehensweise den Vereinen vorab per E-Mail bzw. durch Aushang am Wettkampfort mitgeteilt.

§ 16 Wertungssystem

Gewertet wird gemäß aktuellem Wertungsmodus der NRWTV-Ligen.

§ 17 Unsportliches Verhalten

- (1) Wird ein Teilnehmer in der laufenden Saison zweimal disqualifiziert, so ist er für den Rest der Saison für Starts in den NRWTV-Ligen gesperrt.
- (2) Im Ligabetrieb ist jede blaue/gelbe Karte mit einer Zeitstrafe verbunden, es gelten die nachfolgend aufgeführten Zeiten:
 - Sprint -Distanz 2 Minute pro blaue Karte
 - Kurz -Distanz 4 Minuten pro blaue Karte
 - Mittel -Distanz 6 Minuten pro blaue Karte
 - Alle Distanzen 2 Minuten pro gelbe Karte, kann auch ohne Zeigen gegeben werden.
 - Diese Zeitstrafe wird auf die Gesamtzeit des Athleten addiert.
- (3) Wer in einem Ligawettkampf die dritte Karte bekommt, wird disqualifiziert.

§ 18 Einsprüche

Im Ligabetrieb beträgt die Einspruchsgebühr 50,00 €.

§ 19 Teilnahme am Wettkampfbetrieb

- (1) Tritt eine Mannschaft mehr als zweimal in der Saison nicht an, wird die Mannschaft vom Liga-Betrieb ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme in den Liga-Betrieb ist erst in der nächsten Saison in der untersten Liga möglich.
- (2) Alle Liga-Mannschaften müssen geschlossen einchecken. Nach dem Einchecken der Mannschaft werden keine weiteren Starter für diese Mannschaft zugelassen.
- (3) Die Eincheckzeiten des Veranstalters sind einzuhalten.
- (4) Sind vom Veranstalter keine Eincheckzeiten vorgegeben, beträgt diese 30 Minuten vor dem Start. Später kommende Mannschaften werden nicht mehr für diesen Wettkampf zugelassen.

§ 20 Mannschaftsbetreuer

- (1) Jede Mannschaft hat auf dem Mannschaftsmeldebogen den verantwortlichen Mannschaftsbetreuer zu benennen. Der Mannschaftsbetreuer ist am Veranstaltungstag für sämtliche Belange der Mannschaft zuständig.
- (2) Es wird pro Mannschaft ein Betreuerausweis erstellt und ausgegeben, der zum Betreten der Wechselzone berechtigt, wenn die Athleten Probleme in der Wechselzone haben. Dazu meldet sich der Betreuer bei einem Kampfrichter, der ihn begleitet.

- (3) Wenn eine Umkleidezone und/oder Tütenablage für die Rad- und Laufbekleidung eingerichtet wird, so haben sich an dem für die Teilnehmer zugewiesenen Radstellplatz nur die für den Wettkampf notwendigen Utensilien zu befinden.

Befinden sich Taschen, Boxen o.Ä. an dem Wechselplatz, wird dies mit einer gelben Karte geahndet.

§ 21 Startnummern

Die je nach Ligazugehörigkeit unterschiedlich farbigen Startnummern werden vom Verband gestellt. Der Nummernkreis wird vom Ligaausschuss vergeben. Die Startnummer darf nicht verkleinert werden. Eine Veränderung führt zur Disqualifikation des jeweiligen Athleten.

§ 22 Zeitnahme

Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip-Systems. Es ist nur erlaubt, mit dem eigenen oder durch den Veranstalter oder Zeitnehmer zur Verfügung gestellten Chip zu starten. Wird der Chip eines anderen Athleten benutzt oder eine falsche oder unvollständige Chip-Nummer angegeben, so wird der betroffene Athlet wegen fehlender Identifizierung disqualifiziert.

§ 23 Einheitliche Mannschaftskleidung

- (1) Die Mannschaft hat beim Rad fahren und beim Laufen ein einheitliches Trikot zu tragen. Sowohl auf dem Rad- als auch auf dem Lauftrikot ist der einheitliche Vereinsname oder Mannschaftsname deutlich sichtbar anzubringen. Die Trikots der einzelnen Mannschaftsteilnehmer dürfen unterschiedliche Sponsorenaufdrucke aufweisen. Ausnahmen sind auf Antrag, nach Zustimmung durch den Ligaausschuss, in den Landesligen möglich. Die Ausnahme gilt jeweils nur für die jeweilige Saison.

- (2) Nichtbeachtung wird mit einer Verwarnung (gelbe Karte) geahndet.

§ 24 Gemeinsamer Zieleinlauf

Sollte ein gemeinsamer Zieleinlauf stattfinden, liegt es im Ermessen des Wettkampfgerichtes, die Platzierung der gemeinsam einlaufenden Teilnehmer festzulegen.

§ 25 Startgemeinschaften

- (1) Zwei Vereine dürfen sich zu einer Startgemeinschaft zusammenschließen, sofern sie nicht mehr als 20 Kilometer Luftlinie (50 Kilometer für Frauen-, Senioren- und Masters-Liga) voneinander entfernt sind. Es gilt jeweils der Ortsmittelpunkt. Die

Startgemeinschaft muss bis spätestens 31. Januar der jeweiligen Saison gemeldet werden. Der Ligaausschuss kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

(2) Startgemeinschaften sind in der NRW-Liga (Männer) nicht zulässig.

§ 26 Teilnahme an der Siegerehrung

(1) Für jede Liga wird am Veranstaltungstag eine separate Siegerehrung durchgeführt. Die Teilnahme der Mannschaft an der Siegerehrung ist Pflicht. Die Mannschaften haben in einheitlicher Vereinskleidung und in vollzähliger Anzahl bei der Siegerehrung zu erscheinen. Unvollständiges Erscheinen bzw. „falsche Kleidung“ wird mit 2 Strafpunkten, im Wiederholungsfall mit 4 Strafpunkten geahndet. Vereinskleidung bedeutet mindestens einheitliche Oberkörperbekleidung mit Vereinsnamenaufdruck. Die Siegerehrung ist Bestandteil des Wettkampfes.

(2) Eine Mannschaft, die nicht vollständig an der Siegerehrung teilnimmt, bekommt kein Preisgeld.

§ 27 Abmeldung vom Ligabetrieb

Bis zum 31. Oktober kann ein Verein eine oder mehrere Mannschaften vom Ligabetrieb der folgenden Saison abmelden. Es kann immer nur die unterste Ligamannschaft abgemeldet werden. Meldet ein Verein alle Mannschaften vom Ligabetrieb ab, so kann er erst in der darauffolgenden Saison wieder mit einer Mannschaft am Liga-Betrieb teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt in der untersten Liga. Abmeldungen nach dem 31. Oktober, jedoch vor dem 31. Dezember, können vom Ligaausschuss angenommen werden. Der Verein hat jedoch die halbe Lizenzgebühr für die nächste Saison zu entrichten.

§ 28 Änderungen des Liga-Statuts

Änderungen der Ligaordnung, die im Ligaausschuss erarbeitet werden, bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium und durch den Verbandstag.